

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung und Gebührenverzeichnis
Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

- VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 1. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wittnau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3
Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffend,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

2. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 18 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag der Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe

der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Gebühren sind an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zu zahlen.
4. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
2. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 4. April 1995, sowie Artikel 3 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO der Gemeinde Wittnau (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 4. Dezember 2001, außer Kraft.
3. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Wittnau, 2. April 2003



Enrico Penthin
Bürgermeister



Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4, Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 2 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € bis 100,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht- nahme in solche. mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 € bis 100,00 €
5.	Ausspielungen Genehmigungen öffentlicher Ausspielungen	1 v. Tausend des Gesamtverkaufswertes d. auszugebenden Lose ab- züglich d.a.d. Lotteriesteuer entfallenden Anteils mindestens 2,50 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	2,50 € bis 500,00 €
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 125,00 €
7.2	der Übereinstimmung Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 - 5,00 € mindestens 1,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	<p>Anmerkung Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für erste erhobenen Gebühren zum Ansatz.</p>	
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Foto usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 - 50,00 €
	Gebührenfrei sind	
	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25,00 - 500,00 €
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	2,50- 25,00 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 - 25,00 €
11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 100,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
12	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	Bei Fundsachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 2,50 €
12.2	Bei Fundsachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
12.3	bei Tieren	2% des Wertes mindestens jedoch Unterbringungskosten
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Konzessionen, Bewilligungen , und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 € bis 500,00 €
14	Gutachten (Augenscheinnahme) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 % mindestens jedoch je angefangene 1/2 Stunde der Inanspruchnahme 13,00 €
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	5,00 - 50,00 €
17	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	7,00 €
18	Melderecht	
18.1.1	für die Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag	8,00 €
18.1.2	für die Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung	8,00 €
18.2	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.2.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz)	8,00 €
18.2.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 €
18.2.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs. 1,2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
18.2.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 18.2.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € bis 2.500,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
19	Datenübermittlungen	
19.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 10 LSDG) an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LSDG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 21 LSDG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
	Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde	
19.1.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden.	15,00 € bis 2.500,00 €
19.3	Datenschutzübermittlung an den SWR bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 €/Datensatz
19.4	Auskunftsperrern	
19.4.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Meldegesetz)	gebührenfrei
19.4.2	Verlängerung wegen Fristablauf	gebührenfrei
19.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
19.6	Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
19.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 250,00 €
19.8	Gebührenfrei sind	
19.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.8.1	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
19.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	

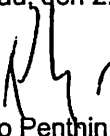
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.	
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 € bis 250,00 €
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr mindestens 2,50 €
21	Schreibgebühren	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
21.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €
21.1.3	Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
21.2.2	bei einem größerem Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
21.2.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
22	Straßenrechtliche Sondernutzung	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
23	Sprengstoffe	
23.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	5,00 - 50,00 €
23.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen	2,50 - 25,00 €
24	Baurecht	
	Die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bzw. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff Baugesetzbuch Wert:	
24.1.1	- 0,50 bis 5.000,00 €	25,00 €
24.1.2	- 5.000,00 bis 50.000,00 €	50,00 €
24.1.3	- 50.000,00 bis 250.000,00 €	75,00 €
24.1.4	- über 250.000,00 €	100,00 €
25	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
26	Hinterlegungen	
27.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 27.2	2,50 €
27.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 2,50 €
27.3	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 27.2 je angefangenen Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 2,50 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zusatzdekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 2. April 2003


 Enrico Penthin
 Bürgermeister

